

Amtsgericht Cochem

Vollstreckungsgericht

Az.: 13 K 25/21

Cochem, 20.08.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 27.10.2025	10:15 Uhr	200, Sitzungssaal	Amtsgericht Cochem, Ravenéstraße 39, 56812 Cochem

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Driesch

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Driesch	Flur 22 Nr. 25/2	Gebäude- und Freifläche Koblenzer Straße 31	336	1098 BV 1
2	Driesch	Flur 22 Nr. 26/3	Gebäude- und Freifläche Koblenzer Straße 31	394	1098 BV 2
3	Driesch	Flur 22 Nr. 26/4	Gebäude- und Freifläche Koblenzer Straße 31	105	1098 BV 3
4	Driesch	Flur 22 Nr. 25/3	Gebäude- und Freifläche Koblenzer Straße 31	953	1098 BV 4

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ehemals gemischt genutztes Gebäude (ehemalige Gaststätte im Erdgeschoss, ehemalige Wohnung im Obergeschoss) mit verschiedenen Anbauten, Hauptgebäude zweigeschossig, teilunterkellert (westlicher Teil des Hauptgebäudes, nicht ausgebauter Dachraum

Baujahr ca. 1930

Baufällig und in Teilen schon eingestürzt;

Verkehrswert:

5.200,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Verkehrswert:

6.200,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Verkehrswert: 1.600,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

620m² Grünfläche

333m² freie Baufläche;

Verkehrswert: 12.399,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Infos + Bilder + PDF-Gutachten unter hanmark.de ab 6 Wochen vor dem Termin

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.01.2022 (Flur 22 Nr. 25/2, Flur 22 Nr. 26/3, Flur 22 Nr. 26/4) und 27.06.2023 (Flur 22 Nr. 25/3) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Michel
Rechtspfleger